

ZUSAMMENFASSUNG DER RELEVANTEN KMK-BESCHLÜSSE ZUM BOLOGNA-PROZESS

1) Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Fassung: 04.02.2010)

- **Modul:** thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten; verschiedene Lehr- und Lernformen; kann sich über ein oder mehrere Semester erstrecken; mit einer Prüfung abgeschlossen; Mindestumfang: 5 ECTS-Punkte
- Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus
- **Beschreibung** der Module: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit des Angebots von Modulen, Arbeitsaufwand, Dauer der Module
- **Anerkennung** auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen zu erteilen
- Vergabe von **Leistungspunkten**: 1 ECTS-Punkt = 25-30 Stunden; pro Semester 30 ECTS-Punkte

2) Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I (28.06.2002)

- max. Ersetzung von 50% des Hochschulstudiums
- Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt und Niveau
- Überprüfung im Rahmen der Akkreditierung

3) Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II (18.09.2008)

- Ziel: Förderung des Übergangs beruflich qualifizierter Personen in den Hochschulbereich unter Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verkürzung der Studiendauer
- gerechte Anerkennungen von Vorbildungen einschließlich der Anerkennung nicht-formellen oder informalen Lernens (Vgl. Londoner Kommuniqué)
- Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall
- pauschale Anrechnung bei konkreten Kooperationen zwischen Hochschulen und beruflichen Ausbildungseinrichtungen möglich
- Zulassung von Bewerbern obliegt allein der Hochschule → verpflichtet in den Prüfungsordnungen dafür Verfahren zu regeln
- Angabe im Diploma Supplement über außerhalb der Hochschule erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse

4) Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (02.06.2005)

- bis 2010 Modularisierung aller Lehramtsstudiengänge
- Erhöhung der schulpraktischen Studien
- Akkreditierung durch Akkreditierungsrat
- Anforderungen: zwei Fächer im Bachelor und Master, schulpraktische Studien schon im Bachelor, keine Verlängerung der bisherigen Regelstudienzeit, Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- begleitende Evaluierung der Studiengänge

5) Zugang zur Promotion für Magister-/Master- und Bachelorabsolventen (14.04.2000)

- grundsätzliche Berechtigung zur Promotion durch Master- oder Magisterabschluss
- Eignungsfeststellungsverfahren möglich für Bachelor-Absolventen, die die Promotion anstreben (genaue Regelung durch die Universitäten)

6) Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (21.04.2005)

- Qualifikation im Hinblick auf Arbeitsbelastung, Niveau, Lernergebnisse, Kompetenzen und Profile
- fachspezifische Ausgestaltung des Qualifikationsrahmens liegt bei den Fächern und den Hochschulen
- Unterteilung der *learning outcomes* in die Kategorien „Wissen und Verstehen“ (Fachkompetenz) und „Können“ (Methodenkompetenz sowie kommunikative und soziale Kompetenzen)
- Anhang: Beschreibung der Kompetenzen für Bachelor, Master und Promotion

7) Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren (Fassung: 05.02.2004)

- **Gegenstand:** alle Studiengänge nach § 18 und 19 HRG an staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschulen → Feststellung, ob Studiengang den Mindestanforderungen in fachlich-inhaltlicher Hinsicht und hinsichtlich seiner Berufsrelevanz entspricht
- **Aufgaben Akkreditierungsrat:** Akkreditierung von Agenturen, Überwachung, Definition der Mindestanforderungen
- Akkreditierung durch ausländische Einrichtungen möglich, fairer Wettbewerb
- **Zusammensetzung:** 4 Hochschulvertreter (von der HRK benannt), 4 Ländervertreter, 5 Berufspraxis, 2 Studierende (von der HRK benannt), 2 internationale Vertreter → für 4 Jahre, Wiederbestellung zulässig

- **Beschlussfassung:** einfache Mehrheit, allerdings nicht gegen die Stimmen der Ländervertreter
- **Finanzierung:** Haushalt der KMK
- **Evaluierung** des Akkreditierungsrates aller 5 Jahre durch die HRK und die KMK unter Beteiligung ausländischer Sachverständiger

8) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Fassung: 04.02.2010)

- keine strukturelle Vermischung zwischen Bachelor-/Masterstudiengängen und Diplom-/Magisterstudiengängen
- Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss **Regelabschluss**, Master hat Charakter eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses
- **Regelstudienzeiten:** 6-8 Semester für Bachelor, 2-4 Semester für Master, Gesamtregelstudienzeit für akkreditierte konsekutive Studiengänge 5 Jahre → d.h. aber nicht, dass Studierende nicht einen 4jährigen Bachelor und einen 2jährigen Master machen dürfen
- für Bachelorabschluss mind. 180 ECTS-Punkte, für Master (inkl. Bachelor) 300 ECTS-Punkte; obligatorische Abschlussarbeit (Bachelor: 6-12 ECTS-Punkte; Master 15-30 ECTS-Punkte)
- **Zugangsvoraussetzung** Master: berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weitere Voraussetzungen möglich; Master entweder forschungs- oder anwendungsorientiert
- Zugangsvoraussetzung Promotion: Master-Abschluss; mit Eignungsfeststellungsverfahren auch Bachelor-Abschluss
- Differenzierung zwischen konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen
- Bezeichnung der Abschlüsse
- Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem: „Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.“
- Gleichstellungen: Bachelorabschlüsse äquivalent zu bisherigen Diplomabschlüssen der Fachhochschulen; Masterabschlüsse äquivalent zu bisherigen Diplom- oder Magisterabschlüssen